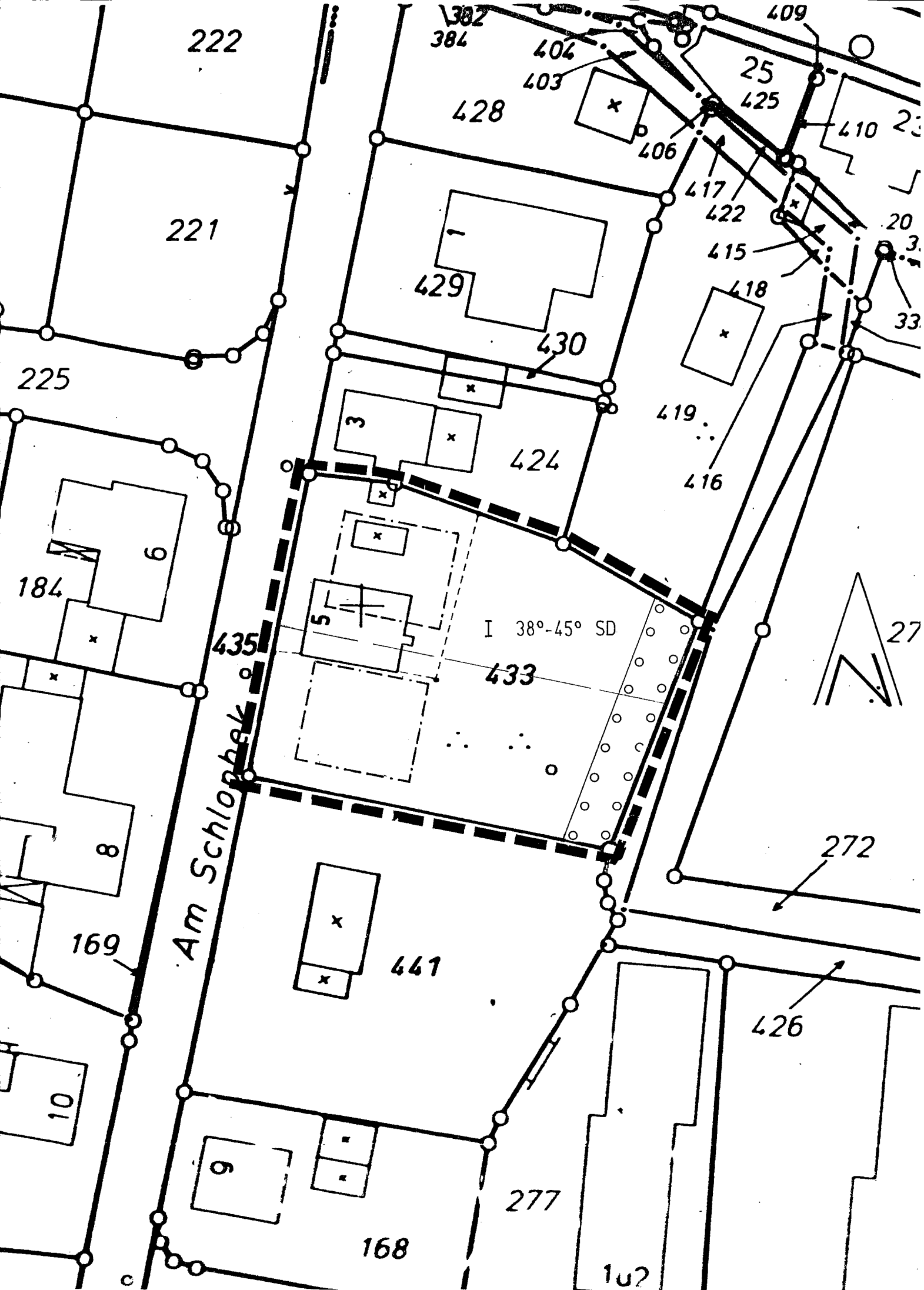




1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 HOVESTADT - NORDWALD, GEMEINDE LIPPETAL

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIE

— GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES gem. § 9 (7) BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE gem. § 16 (4) BauGB

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

--- BAUGRENZE gem. § 23 (2) BauNVO

--- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 23 (1) BauNVO

--- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1), Nr. 2 BauGB

REGELUNG FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

○ ○ ○ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 (1), Nr. 25a BauGB

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 BauONW

SD SATTELDACH

38°-45° DACHNEIGUNG

DREMPEL sind zulässig mit einer max. Höhe von 0,75 m gemessen vom Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Rohdecke des Dachgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand/Unterkante Sparren.

DACHGAUBEN sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 1/2 der Traufenlänge nicht überschreiten.

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BISHERIGEN BEBAUUNGSPLANES BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT.

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

--- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

○ — ○ FLURSTÜCKSGRENZE

433 FLURSTÜCKSNUMMER

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM _____ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM _____ gem. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIE TRITT AM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

LIPPETAL, _____

BÜRGERMEISTER

Rechtskraft vom 27.06.1995